

Amt für Bodenmanagement Korbach

- Flurbereinigungsbehörde -

Medebacher Landstr. 27
34497 Korbach
Tel.: +49 (5631) 978-0, Fax: +49 (611) 327 605 501
E-Mail: info@afb-korbach.de



Gz.: 22.1-KB-05-26-02-01-B-0001#006

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Frankenberg-Haubern - Gewässerrenaturierung -

Verfahrensnummer: VF 2602

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke der Stadt Frankenberg (Eder), Gemarkung Haubern ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 480 ha. Es liegt vollständig in der Gemarkung Haubern und umfasst die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Übersichtskarte (Anlage 2) und der Gebietskarte (Anlage 3) mit einer gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und

Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
Frankenberg-Haubern - Gewässerrenaturierung -“**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankenberg-Haubern.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger der Maßnahme ist Nebenbeteiligter gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschafts-

pflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der

Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber, die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses und die Übersichtskarte (Anlage 2) werden in der Flurbereinigungsgemeinde Stadt Frankenberg (Eder), sowie in der angrenzenden Stadt Frankenu und der Gemeinde Haina (Kloster) öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte (Anlage 3) gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Frankenberg (Eder), Obermarkt 7-13, 35066 Frankenberg (Eder); der Stadtverwaltung Frankenu, Ehlingshäuser Str. 1, 35110 Frankenu; sowie der Gemeindeverwaltung Haina (Kloster), Poststraße 4, 35114 Haina (Kloster) während der allgemeinen Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte (Anlage 3) über die Internetadresse <https://www.hvbg.hessen.de/VF2602> abrufbar.

Gründe

Die Stadt Frankenberg (Eder) hat mit Schreiben vom 06.03.2020 die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens für die Gemarkung Haubern beantragt.

Die Städte Frankenberg (Eder) und Frankenau bemühen sich seit längerer Zeit, den Lengelbach und seine Nebenbäche beginnend in der Gemarkung Frankenberg-Haubern bis zur Einmündung in die Eder in der Gemarkung Vöhl-Ederbringhausen zu renaturieren. Eine Renaturierungsplanung liegt vor.

Neben Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers sieht das Konzept auch flächenbeanspruchende Maßnahmen wie Uferrandstreifen und Extensivierungsflächen vor. Diese Maßnahmen haben einen Flächenbedarf von ca. 15 ha. Die Finanzmittel für den notwendigen Grunderwerb sind beantragt.

Da in vielen Bereichen meist nur Teilflächen bestehender Grundstücke für die Renaturierung des Lengelbaches benötigt werden, sind umfangreiche bodenordnende Maßnahmen zur Realisierung notwendig.

Damit die verbleibenden und auch weiterhin landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen der Gewässeraue des Lengelbaches in Zukunft noch sinnvoll bewirtschaftet werden können, ist darüber hinaus eine Neugestaltung und Neuordnung der Grundstückszuschnitte erforderlich.

Darüber hinaus sollen im Verfahrensgebiet Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchgeführt werden, um u.a. größere Bewirtschaftungsflächen zu schaffen und die ländliche Infrastruktur auszubauen oder zu erneuern. Außerdem sollen Maßnahmen der Dorferneuerung, zur Förderung und Entwicklung von Freizeit und Erholung sowie des Naturschutzes ermöglicht werden.

Um die beschriebenen Maßnahmen in einem ganzheitlich orientierten Bodenordnungsverfahren zu koordinieren sowie einfach und kostensparend unter Abwägung der berechtigten Interessen aller von dem Projekt Betroffenen zu realisieren und die dabei auftretenden Landnutzungskonflikte aufzulösen, wird aus Gründen der Landentwicklung sowie aus Gründen der allgemeinen Landeskultur - insbesondere zur naturnahen Entwicklung von Gewässern – sowie aus Gründen der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG eingeleitet.

Das Auflösen von Landnutzungskonflikten sowie die Verbesserung der Agrarstruktur liegt auch im objektiven Interesse aller Grundstückseigentümer und Bewirtschafter, wodurch auch die Privatnützigkeit des Verfahrens gegeben ist.

Der Zweck dieses Flurbereinigungsverfahrens kann nur durch Einbeziehung der in dem Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) bezeichneten Grundstücke erreicht werden.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert. Dabei wurde festgehalten, dass den betroffenen Grundstückseigentümern durch die Umsetzung des Renaturierungskonzeptes keine Kosten entstehen.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden die Informationen zum geplanten Flurbereinigungsverfahren ab dem 24.11.2020 auf der Internetseite <https://www.hvbg.hessen.de> zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden am 02.12.2020 und 03.12.2020 Einzeltermine im Stadthaus der Stadt Frankenberg (Eder) angeboten, in denen Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Korbach sowie der Stadt Frankenberg (Eder) für Fragen zur Verfügung standen.

Des Weiteren wurde den Grundstückseigentümern des geplanten Verfahrens gemäß § 4 Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Möglichkeit gegeben, sich bis zum 11. Dezember 2020 schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Korbach
- Flurbereinigungsbehörde -
Medebacher Landstr. 27. 34497 Korbach

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

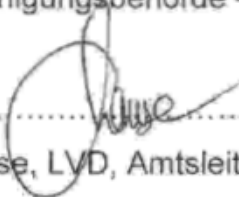
Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Korbach, den 26.03.2021



Amt für Bodenmanagement Korbach
- Flurbereinigungsbehörde -


.....
(Mause, LVD, Amtsleiter)

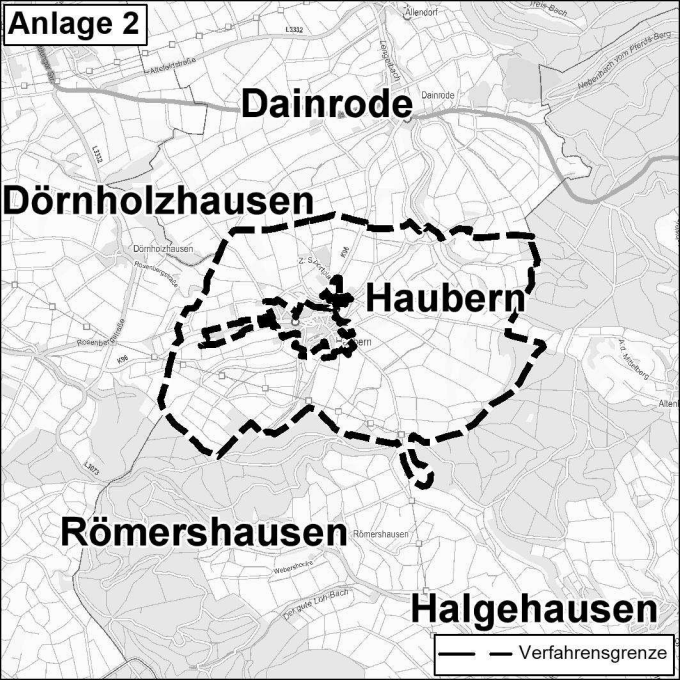
Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet Frankenberg-Haubern - Gewässerrenaturierung

Stadt **Frankenberg (Eder)**

Gemarkung **Haubern**

| | |
|---------|---|
| Flur 1 | 1/1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11/1, 11/2, 16, 18, 19, 21, 24, 27/1, 29, 33, 34, 36/1, 40, 43, 44, 45/2, 46/2, 46/3, 46/4, 47/1, 47/2, 49/5, 49/6, 51, 52, 58/3, 60/1, 63, 64/1, 65, 66, 67, 69/2, 71/1, 75, 77/4, 78, 79, 82, 84, 85, 87/1, 89, 90, 91, 92, 93/2, 93/3, 93/4, 94, 95, 96, 97, 98/9, 99/20, 100/22, 101/23, 102/39, 103/39, 104/41, 105/42, 106/42, 109/45, 115/59, 116/62, 119/80, 120/83, 122/88, 124/25, 125/25, 126/25, 127/26, 128/26, 129/26, 130/31, 131/32, 132/32, 133/76, 136/17, 139/74 |
| Flur 2 | 1/1, 3, 5/1, 9/2, 10/2, 13/2, 16/2, 17/1, 18/3, 20/2, 21/1, 22/1, 23/1, 24/2, 27/3, 28/2, 28/3, 30/1, 32, 33/6, 35/4, 36/4, 37/3, 39/6, 48, 49, 55/2, 55/3, 57/1, 58, 60, 61, 64, 67/1, 68/1, 70, 71, 72, 76/1, 79/1, 80/4, 81, 82/4, 83/21, 83/22, 83/23, 83/24, 83/25, 83/26, 83/27, 83/28, 83/29, 83/30, 83/31, 83/32, 83/33, 83/34, 83/36, 84/1, 84/2, 85/2, 85/3, 86/8, 87/1, 89, 91, 92/3, 93, 94, 95/1, 96/1, 97/1, 98, 101/1, 101/2, 102, 104, 105, 106, 111/29, 120/47, 122/52, 123/53, 124/54, 125/54, 127/56, 128/59, 129/62, 130/63, 131/65, 137/90, 142/50, 143/51, 144/88, 145/99, 148/7, 155/7 |
| Flur 3 | gesamte Flur |
| Flur 4 | gesamte Flur |
| Flur 5 | gesamte Flur |
| Flur 6 | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8/1, 10/1, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 20, 21/1, 21/2, 23, 24/1, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 34, 36/1, 37, 41/1, 44, 45, 46, 48/1, 50/1, 51, 52/1, 55/1, 56, 58/1, 60/1, 61/1, 64/1, 65, 66, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 79/5, 80, 82/9, 85, 87, 89, 91, 92, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 103/39, 106/42, 109/90, 110/95, 111/7, 114/67, 115/68, 116/68, 117/69, 118/76, 119/81, 120/83, 121/84, 122/86, 123/88, 124/93, 125/38, 126/38, 127/38, 128/43, 129/43, 130/77 |
| Flur 7 | 6/2, 6/6, 6/7, 9, 10, 11/1, 14/1, 16/1, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 30, 31, 40/1, 42, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59/6, 60, 63, 64, 65, 66, 71, 72, 74, 75, 76, 77/5, 78, 80, 82/68, 83/7, 84/8, 85/29, 87/41, 89/67, 91/26, 92/26, 93/28, 94/44, 95/45, 96/45, 97/46, 98/73, 105/38, 106/32, 107/34, 108/35, 109/36, 110/37, 111/32, 112/69, 113/34, 114/32, 115/38 |
| Flur 8 | 2/1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13/1, 14, 15, 16, 17/1, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26/1, 30/2, 30/3, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42/1, 42/2, 45, 58, 61, 62, 63/1, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78/2, 78/5, 80, 82, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91/7, 93, 94/9, 94/10, 95, 96, 97, 98/3, 99/12, 100/39, 104/81, 105/92, 109/43, 110/44, 113/59, 114/60, 115/79, 116/83, 118/27, 122/76, 123/85 |
| Flur 9 | gesamte Flur |
| Flur 10 | 1/1, 1/2, 3, 4/14, 6/1, 6/2, 7, 9/1, 10, 11, 20/37, 33/2, 33/16, 33/18, 33/19, 50, 51, 52, 53, 54, 55/1, 57, 58, 59/1, 61, 62, 63, 64, 65/1, 67, 71, 72, 73, 74/1, 76, 77/2, 77/3, 77/8, 77/12, 77/13, 77/14, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84/2, 86/1, 86/2, 86/3, 87/2, 88/1, 89, 91, 92, 93, 97, 98, 99, 100, 102/3, 103, 104/6, 105, 106/9, 108/2, 108/12, 108/15, 109, 110, 111, 112/2, 114, 115, 117, 119/5, 138/40, 167/90, 171/116, 179/12, 182/1, 184/1, 185/2, 187/1, 188/1, 189/95 |
| Flur 11 | 92/48 |

Anlage 2



Dainrode

Dörnholzhausen

Haubern

Römershausen

Halgehausen

— — Verfahrensgrenze